



Stadt Bremgarten

Reglement

über die

**Benützung des
Schellenhauses**

Ingress

Der Stadtrat Bremgarten, gestützt auf § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978,

beschliesst:

I. Zweckbestimmung

§ 1

Zweck

Das Schellenhaus wird für kulturelle Zwecke und gesellschaftliche Anlässe zur Verfügung gestellt.

II. Zuständigkeit

§ 2

Zuständigkeit,
administrative
Unterstellung

¹ Die administrative Verwaltung wird der Stadtkanzlei (Vermietung) und der Abteilung Finanzen & Controlling (Abrechnung) übertragen.

² Die dem Kellertheater vermieteten Räume können nur in Absprache mit diesem durch Dritte benutzt werden. Die Bremgarter Schulen sind berechtigt, diese Räume in einem beschränkten Umfang mitzubedenzen, soweit dies der Nutzungs- und Spielplan des Kellertheaters zulässt (massgebend sind die Bestimmungen des Mietvertrags).

³ Der Spiegelsaal im 1. Stock sowie die Trotte werden unabhängig vom Kellertheater durch die Stadtkanzlei vermietet, die auch den Belegungsplan führt.

§ 3

Aufsicht,
Unterhalt,
Wartung

¹ Die Aufsicht und der Unterhalt des Schellenhauses wird durch den Hauswart wahrgenommen. Die Kosten werden an die Benützer weiterverrechnet.

² Das Kellertheater übernimmt grundsätzlich die Wartung, Reinigung und die Aufsicht für die von ihm benützten Räume voll zu seinen Lasten.

³ Bei Veranstaltungen, die durch andere Organisationen im Theatersaal (2. OG) durchgeführt werden, bestimmt das Kellertheater eine Person für die Aufsicht und das Bedienen der theatereigenen Beleuchtungsanlagen, technischen Einrichtungen und des Mobiliars. Der Veranstalter hat dafür das Kellertheater zu entschädigen.

⁴ Die Ortsbürgergemeinde übernimmt die Kosten für die Wartung, Reinigung und Aufsicht der Räume im 1. Stock (mit Vorraum), der Treppe, der Toilette, der Garderobe und des Fluchtwegs. Die anteilmässige Kostenübernahme durch das Kellertheater wird in einem Mietvertrag geregelt.

III. Benützung

§ 4

Betrieb,
Nutzung

¹ Das Schellenhaus steht mit Vorrang für kulturelle und gesellschaftliche Anlässe und Versammlungen zur Verfügung.

² Der Spiegelsaal wird für Anlässe allgemeiner Art zur Verfügung gestellt, z.Bsp.

- Versammlungen
- Ausstellungen
- Schulungs- und Ausbildungskurse
- Proben von Vereinen und Vereinsanlässe

Diese Nutzungen haben auf den Spielplan des Kellertheaters Rücksicht zu nehmen und dürfen insbesondere den Theaterbetrieb nicht stören.

³ Die Nutzungen durch das Kellertheater werden in einem separaten Mietvertrag geregelt.

Das Kellertheater muss für seine Anlässe keine Bewilligung einholen, hat jedoch auf Veranstaltungen von anderen Gesuchstellern (gemäss Ziffer ²) ebenfalls Rücksicht zu nehmen, so dass sich zeitgleiche Anlässe nicht gegenseitig stören.

Der Theatersaal kann durch das Kellertheater direkt auch anderen Gesuchstellern für kulturelle Zwecke wie Theater, Konzerte, Gesangs- und Autorenvorträge zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Reservationen,
Benützungsbewilligung,
Zufahrt

¹ Reservationen können frühestens 12 Monate im Voraus vorgenommen werden.

² Für jede Benützung ist bei der Stadtkanzlei eine Benützungsbewilligung einzuholen. Diese wird schriftlich unter Angabe der Gebühren und Hinweis auf die Nebenkosten erteilt.

³ Die Benützungsbewilligung berechtigt zur Zufahrt zum Gebäude für das Aus-/Einladen, jedoch ohne Parkieren.

§ 6

Benützungseinschränkungen

¹ In allen Räumlichkeiten des Schellenhauses gilt ein generelles Rauchverbot.

² Bei der Benützung ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Durch Veranstaltungen in den Räumlichkeiten darf die Nachbarschaft nach 22.00 Uhr nicht gestört werden. Private Anlässe werden bis längstens 24.00 Uhr bewilligt. Verlängerungen sind nicht möglich. Die Gäste sind aufzufordern, ausserhalb des Gebäudes möglichst leise zu sein (Verabschiedung im Innern des Gebäudes).

³ Lärmverursachende Arbeiten dürfen nach 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht ausgeführt werden. Den Künstlerinnen und Künstlern ist es im Anschluss an

Gastspiele gestattet ihr Material nach dem Anlass zu verladen und abzutransportieren, wobei unnötiger Lärm zu vermeiden ist.

⁴ Es ist strikte verboten, Mobiliar (Stühle, Tische usw.) aus den Räumlichkeiten hinauszutragen (z.B. auf den Schellenhausplatz).

⁵ Die Räumlichkeiten werden an Weihnachten (24./25./26. Dezember) und an Sylvester/Neujahr (31. Dezember sowie 1./2. Januar) nicht vermietet.

⁶ Die Bestimmungen der Schall- und Laserverordnung sind zu beachten.

⁷ Politische Veranstaltungen sind vorgängig durch die Regionalpolizei bewilligen zu lassen. Die Bewilligung der Regionalpolizei ist der Reservationsanfrage beizulegen.

§ 7

Sicherheit

Die Bestuhlung muss so vorgenommen werden, dass die Fluchtwege und der Notausgang jederzeit sichergestellt sind. Es wird auf das jeweils aktuelle Merkblatt Feuerwachen der Aargauischen Gebäudeversicherung verwiesen.

§ 8

Gebührenfreie
Benützung

¹ Keine Benützungsgebühren entrichten folgende Institutionen:

- offiziell registrierte Ortsparteien
- stadt-eigene Anlässe
- Waffenplatz Bremgarten für Beförderungsfeiern
- Kirchgemeinden Bremgarten für Kirchgemeindeversammlungen
- Vereinsempfänge in der Trotte
- ortsansässige Vereine bei den Jubiläen nach 25, 50, 75 Jahren usw.

Dieser Gebührenerlass gilt pro Institution für eine Veranstaltung pro Kalenderjahr, nicht übertragbar und nicht kumulierbar mit der Benützung von anderen Gemeindeliegenschaften der Ortsbürger- und Einwohnergemeinde (Ausnahme: stadt-eigene Anlässe ohne Einschränkung).

² Die Nebenkosten werden separat in Rechnung gestellt.

IV. Benützungsgebühren und Kosten

§ 9

Benützungs-
gebühren

¹ Die Benützungsgebühren sind im Gebührenreglement Anhang I geregelt.

² Die Gebühren für die Benützung der Räumlichkeiten sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu begleichen. Bei kurzfristigen Reservationen müssen die Gebühren vor dem Anlass bezahlt sein.

³ Die Schlussrechnung (Nebenkosten, Aufwand Hauswart, Rückerstattung) erfolgt durch die Abteilung Finanzen & Controlling.

V. Benützungsdauer, Übergabe und Rückgabe

§ 10

Übergabe,
Rückgabe,
Reinigung

¹ Der Schlüssel kann am letzten Arbeitstag vor dem Anlass bei der Stadtkanzlei zu den Schalteröffnungszeiten bezogen werden. Der Schlüssel kann erst ausgehändigt werden, wenn die Benützungsgebühr bezahlt worden ist.

² Die Räumlichkeiten sind durch den Benützer zu reinigen und in sauberem Zustand zurückzugeben. Notwendige Nachreinigungen werden verrechnet.

³ Sind Leistungen vom Hauswart gewünscht, hat der Veranstalter ca. 14 Tage vor dem Anlass betr. Einrichtung mit dem Hauswart Kontakt aufzunehmen.

VI. Rücktritt durch Veranstalter oder Vermieter

§ 11

Rücktritt durch
Veranstalter oder
Vermieter

¹ Bei Vertragsrücktritt bzw. Annullation der Reservation durch den Veranstalter bis 30 Tage vor dem Anlass, ist die Hälfte der Benützungsgebühr geschuldet. Bei weniger als 30 Tagen ist die gesamte Benützungsgebühr geschuldet.

² Wenn festgestellt wird, dass der vom Veranstalter angegebene Zweck nicht mit dem tatsächlichen Zweck der Veranstaltung übereinstimmt, kann die Stadt sofort vom Vertrag zurücktreten. Für eine allfällige Rückerstattung der vom Veranstalter bereits bezahlten Kosten wird auf vorstehende Ziffer ¹ verwiesen. Die Stadt kann für bereits entstandene Aufwendungen des Veranstalters nicht haftbar gemacht werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 2003 sowie alle bisherigen Regelungen und tritt mit Beschluss des Stadtrates am 1. Juli 2020 in Kraft.

Genehmigt durch Beschluss vom 29. Juni 2020 (Prot.-Nr. 168)

Stadtrat Bremgarten



Raymond Tellenbach
Stadtammann



Maja Schelbert
Stadtschreiber-Stv.

Anhang I Gebührenreglement Schellenhause

	nicht kommerziell	kommerziell
1. <u>Benützungsgebühren</u>		
Spiegelsaal:		
- Für die erste Benützung pro Tag	CHF 100.00	CHF 150.00
- Für jede Wiederholung pro Tag	CHF 50.00	CHF 75.00
- Pro Abend (ab 18.00 Uhr)	CHF 75.00	CHF 112.50
- Pro Stunde (bis max. 3 Stunden)	CHF 25.00	CHF 37.50
Trotte:		
- Für die erste Benützung pro Tag	CHF 150.00	CHF 300.00
- Für jede Wiederholung pro Tag	CHF 75.00	CHF 150.00
- Pro Abend (ab 18.00 Uhr)	CHF 75.00	CHF 150.00
- Benützung bis max. 6 Stunden	CHF 75.00	CHF 150.00
2. <u>Nebenkosten</u>		
- Heizung, Strom und Reinigung pauschal	CHF 50.00	CHF 50.00
- Geschirrbenützung (60-teilig) der Trotte	CHF 30.00	CHF 30.00
- Personal pro Std.	CHF 65.00	CHF 65.00

3. Kellertheater

Das Kellertheater kann das Schellenhaus im Rahmen eines Mietvertrages belegen. Für die Nutzung anderer Räume im Schellenhaus, wie dem Spiegelsaal oder der Trotte, hat das Kellertheater die üblichen Benützungsgebühren zu entrichten.